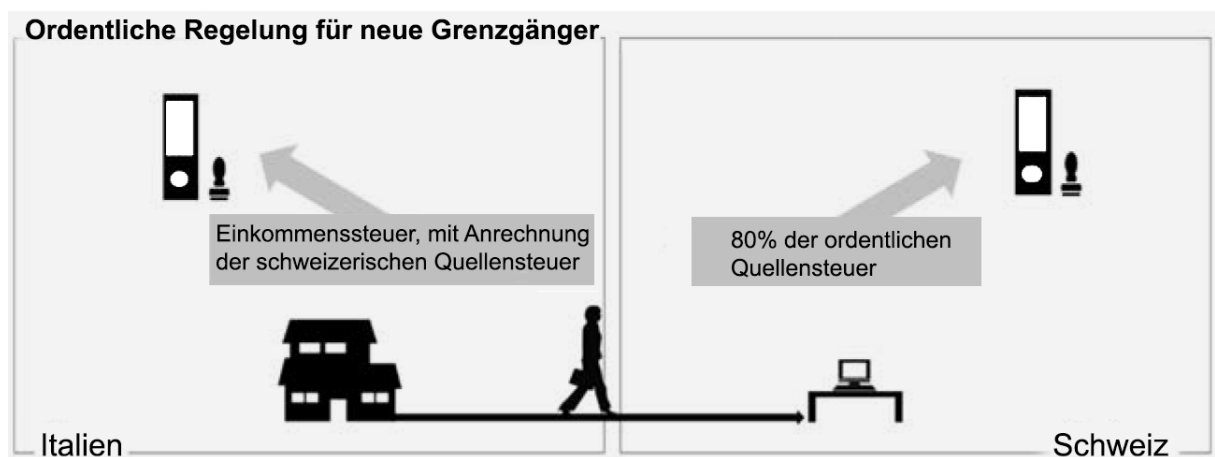


## Neues Grenzgängerabkommen zwischen der Schweiz und Italien

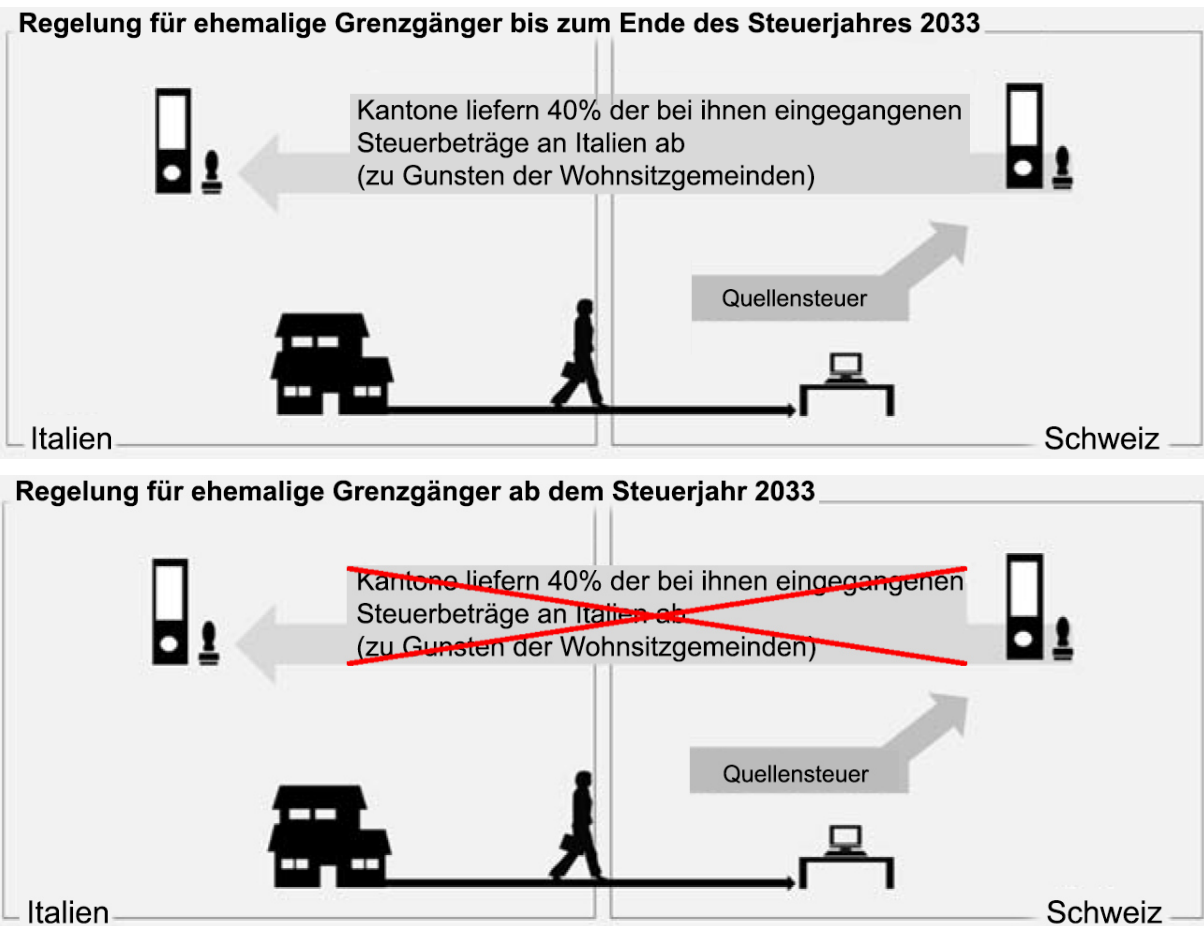
Das neue Abkommen von 2020 ersetzt das Abkommen von 1974 und ist am 17. Juli 2023 in Kraft getreten. Im Gegensatz zum Abkommen von 1974 ist das neue Grenzgängerabkommen reziprok.

**Neue Grenzgänger:** Personen, die ab dem Datum des Inkrafttretens des Abkommens (17. Juli 2023) zu Grenzgängern werden, gelten als neue Grenzgänger. Für diese Personen wird 80% der ordentlichen Schweizer Quellensteuer erhoben. In Italien werden neue Grenzgänger zudem ordentlich besteuert. Italien wird die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der schweizerischen Steuer vermeiden.



**Ehemalige Grenzgänger:** Als ehemalige Grenzgänger gelten Personen die als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger aus steuerlicher Sicht beschäftigt waren und die am 17. Juli 2023, dem Datum des Inkrafttretens des neuen Abkommens, oder die zwischen dem 31. Dezember 2018 und dem 17. Juli 2023 in den Kantonen Graubünden, Tessin oder Wallis gearbeitet haben. Eine Mindestbeschäftigungsdauer ist nicht vorgegeben. Für diese Grenzgänger werden, bis zum Ende des Steuerjahres 2033, die betroffenen Schweizer Kantone weiterhin 40% der Einnahmen aus der Quellenbesteuerung der Grenzgänger an Italien überweisen. Ab dem Steuerjahr 2034 wird die Schweiz keine Ausgleichszahlungen mehr leisten und somit das gesamte Steueraufkommen einbehalten.

<sup>1</sup> Dieses Dokument ist auf den Websites der Eidgenössischen Steuerverwaltung, der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden, der Steuerverwaltung des Kantons Tessin und des Kantonalen Steuerdienstes des Kantons Wallis veröffentlicht



Das Abkommen enthält eine Bestimmung zur Bekämpfung möglicher Missbräuche im Zusammenhang mit dem Status von ehemaligen Grenzgängern. Im Falle eines offensichtlichen Missbrauchs können sich die zuständigen Behörden beider Länder austauschen, um den bestehenden Grenzgängerstatus der betreffenden Personen aufzuheben.

Ausserdem haben die Schweiz und Italien genau definiert, wer als Grenzgänger gilt, was die Rechtssicherheit erhöhen wird. Das Abkommen von 1974 enthielt keine Definition des Begriffs «Grenzgänger», und seine Anwendung beruhte auf der Praxis. Die Definition gilt für alle Grenzgänger (neue und ehemalige). Sie erfasst Personen, die in einer Gemeinde innerhalb einer 20 km breiten Zone von der Grenze wohnen und täglich in ihre Wohngemeinde zurückkehren.

Um die Besteuerung im Wohnsitzstaat zu gewährleisten, sind die Einkünfte von Grenzgängern, die nicht in die Kategorie der ehemalige Grenzgänger fallen, jedes Jahr Gegenstand eines elektronischen Informationsaustauschs zwischen der Schweiz und Italien.

| <b>FAQ</b>  |  |
|---|--|
| <b>1. Allgemeine Fragen zur Gültigkeit</b>                |  |
| <b>1.1</b>  | <p><b>Bis wann ist die Vereinbarung vom 3. Oktober 1974 zwischen der Schweiz und Italien über die Besteuerung der Grenzgänger und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden gültig?</b></p> <p>Die Vereinbarung von 1974 ist bis zum 31. Dezember 2023 gültig.</p>   |
| <b>1.2</b>  | <p><b>An welchem Datum tritt das neue Abkommen vom 23. Dezember 2020 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Besteuerung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger in Kraft? Und ab wann wird es erstmals angewendet?</b></p> <p>Das neue Abkommen von 2020 ist am 17. Juli 2023 in Kraft getreten und wird ab dem 1. Januar 2024 anwendbar sein.</p>  |
| <b>FAQ</b>  |  |
| <b>2. Definition von Grenzgängerinnen und Grenzgänger</b> |  |
| <b>2.1</b>  | <p><b>Ist eine Person mit einem Ausweis «G» EU/EFTA (Grenzgängerbewilligung) nach Einführung des neuen Abkommens immer noch eine Grenzgängerin oder ein Grenzgänger, wie in der Vereinbarung über die Besteuerung der Grenzgänger zwischen der Schweiz und Italien definiert (d. h. eine Grenzgängerin oder ein Grenzgänger im steuerlichen Sinne)?</b></p> <p>Nein, die steuerliche Definition unterscheidet sich von der Definition der von den kantonalen Migrationsämtern erteilten Bewilligung(en).</p> |
| <b>2.2</b>  | <p><b>Können nur Personen mit einem Ausweis «G» EU/EFTA (Grenzgängerbewilligung) Grenzgängerinnen oder Grenzgänger aus steuerlicher Sicht sein?</b></p> <p>Nein, Personen mit Schweizer Staatsangehörigkeit, die keine Bewilligung benötigen, oder Personen, die über eine andere Aufenthaltsbewilligung verfügen, können ebenfalls als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger im Sinne des neuen Abkommens von 2020 gelten, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.</p>                            |
| <b>2.3</b>  | <p><b>Kann eine Person mit Schweizer Staatsangehörigkeit, die in Italien wohnt und alle Voraussetzungen für die Definition als «Grenzgängerin» oder «Grenzgänger» erfüllt, aus steuerlicher Sicht als Grenzgängerin oder Grenzgänger angesehen werden?</b></p> <p>Ja.</p>  |
| <b>2.4</b>  | <p><b>Wie wird der Begriff «Grenzgängerin» oder «Grenzgänger» im Sinne des neuen Abkommens von 2020 definiert?</b></p> <p>Die steuerliche Definition der Grenzgängerin oder des Grenzgängers gemäss Art. 2 Bst. b des neuen Abkommens von 2020 kann wie folgt zusammengefasst werden:</p>  |

|  |  |
|--|--|
|  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine in einem Vertragsstaat ansässige Person,</li> <li>- die in einer Gemeinde steuerlich ansässig ist, deren Gebiet gemäss der von den Vertragsstaaten gemeinsam erstellten offiziellen Liste innerhalb einer 20 km breiten Zone an der Grenze zum anderen Vertragsstaat liegt,</li> <li>- im Grenzgebiet (für die Schweiz die Kantone Graubünden, Tessin und Wallis) arbeitet und</li> <li>- grundsätzlich jeden Tag an ihr Hauptsteuerdomizil im Ansässigkeitsstaat zurückkehrt.</li> </ul>  |
| <b>2.5</b>                                     | <p><b>Was ist der Unterschied zwischen der Definition einer "Grenzgängerin" oder eines "Grenzgänger" gemäss Vereinbarung von 1974 und der Definition im neuen Abkommen von 2020?</b></p> <p>In der Vereinbarung von 1974 war keine formelle Definition der Begriffe «Grenzgängerin» und «Grenzgänger» enthalten. Die Definition im neuen Abkommen von 2020 übernimmt jedoch die wesentlichen Aspekte der in der Vereinbarung von 1974 angewandten Definitionspraxis.</p>   |
| <b>2.6</b>                                     | <p><b>Was sind «Grenzgebiete» im Sinne des neuen Abkommens 2020?</b></p> <p>Grenzgebiete sind in Bezug auf die Schweiz die Kantone Graubünden, Tessin und Wallis und in Bezug auf Italien die Regionen Lombardei, Piemont und Aostatal sowie die Autonome Provinz Bozen.</p>   |
| <b>2.7</b>                                     | <p><b>Gelten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine bestimmte Anzahl von Nächten in der Schweiz verbringen, weiterhin als «Grenzgängerinnen» oder «Grenzgänger» im Sinne des neuen Abkommens von 2020?</b></p> <p>Eine Person, die als Grenzgängerin oder Grenzgänger im Sinne des neuen Abkommens von 2020 gilt, muss grundsätzlich täglich an ihr Hauptsteuerdomizil im Ansässigkeitsstaat zurückkehren. Es ist dieser Person jedoch gestattet, aus beruflichen Gründen an höchstens 45 Tagen im Kalenderjahr nicht an ihr Hauptsteuerdomizil im Ansässigkeitsstaat zurückzukehren; d. h. etwa an einem Tag pro Woche bei einer 100 Prozent-Tätigkeit. Wird diese Grenze überschritten, verliert die Person die Grenzgängereigenschaft im Sinne des Abkommen für das ganze Jahr.</p> |
| <p><b>FAQ</b></p> <p><b>3. Besteuerung</b></p> |  |
| <b>3.1</b>                                     | <p><b>Wie wird eine Person, die als Grenzgängerin oder Grenzgänger gilt und in Italien wohnt, nach dem neuen Abkommen von 2020 besteuert?</b></p> <p>Aus steuerlicher Sicht muss man unterscheiden zwischen Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die in der Zeit vom 31. Dezember 2018 bis zum Datum des Inkrafttretens (17. Juli 2023) nicht als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger beschäftigt waren, sowie Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die es waren und daher von der Übergangsregelung profitieren können.</p> <p>Personen, die im Zeitraum vom 31. Dezember 2018 bis zum 17. Juli 2023 nicht als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger aus steuerlicher Sicht beschäftigt</p>   |

|                   |  |
|-------------------|--|
|                   | <p>waren (allgemein als «neue Grenzgängerinnen» oder «neue Grenzgänger» bezeichnet), werden wie folgt besteuert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schweiz: Quellenbesteuerung (80% des normalerweise anwendbaren Quellensteuersatzes);</li> <li>- Italien: Besteuerung, wobei die in der Schweiz gezahlten Steuern angerechnet werden.</li> </ul> <p>Personen, die im Zeitraum vom 31. Dezember 2018 bis zum 17. Juli 2023 als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger aus steuerlicher Sicht beschäftigt waren (allgemein als «ehemalige Grenzgängerinnen» oder «ehemalige Grenzgänger» bezeichnet), werden wie folgt besteuert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schweiz: Quellenbesteuerung (ausschliesslich)</li> <li>- Italien: keine Besteuerung des Schweizer Lohns</li> </ul>  |
| <p><b>3.2</b></p> | <p><b>Wird es also zwei verschiedene Steuersysteme geben?</b></p> <p>Ja, das neue Abkommen von 2020 sieht neben einer ordentlichen Regelung auch eine Übergangsregelung vor.</p>   |
| <p><b>3.3</b></p> | <p><b>Was sind die Folgen für Arbeitgeber?</b></p> <p>Arbeitgeber müssen unterschiedliche Steuersätze anwenden, je nachdem, ob es sich um ehemalige oder neue Grenzgängerinnen und Grenzgänger handelt. Zudem müssen Arbeitgeber für neue Grenzgängerinnen und Grenzgänger zusätzliche Informationen liefern, die an die italienische Steuerverwaltung weitergeleitet werden.</p>  |
| <p><b>3.4</b></p> | <p><b>Erhalten Arbeitgeber Anweisungen von der Steuerverwaltung, welcher Steuertarif (A, B, C, H, bzw. R, S, T oder U) anzuwenden ist?</b></p> <p>Ab dem 1. Januar 2024 gelten neue Steuertarife; diese Änderung der Steuertarife ist für die Umsetzung des neuen Abkommens von 2020 erforderlich.</p> <p>Die Tarife A, B, C und H gelten ab dem 1. Januar 2024 für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die von der Übergangsregelung in Art. 9 des neuen Abkommens von 2020 profitieren können («ehemalige Grenzgängerinnen» oder «ehemalige Grenzgänger»).</p> <p>Die Tarife R, S, T und U gelten ab dem 1. Januar 2024 für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die nicht von der Übergangsregelung profitieren können und daher im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des neuen Abkommens von 2020 besteuert werden («neue Grenzgängerinnen» oder «neue Grenzgänger»).</p> <p>Die rechtliche Grundlage dazu findet sich in Art. 1 Abs. 1 der Quellensteuerverordnung des Bundes (<a href="#">AS 2023 398</a>).</p> |

|      |   |
|------|---|
| 3.5  | <p><b>Wie werden Arbeitnehmer im Steuerjahr 2023 besteuert, die nach dem 17. Juli 2023 eine Arbeit in der Schweiz antreten und aus steuerlicher Sicht als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger im Sinne des Abkommens von 1974 gelten? Wie ist die Situation ab 2024?</b></p> <p>Für das Jahr 2023 gilt die Vereinbarung von 1974 und die Person wird ausschliesslich in der Schweiz besteuert. Ab dem 1. Januar 2024, wenn das neue Abkommen von 2020 erstmals angewendet wird, wird die Person als neue Grenzgängerin oder neuer Grenzgänger behandelt und zahlt daher Steuern sowohl in der Schweiz als auch in Italien.</p>  |
| 3.6  | <p><b>Müssen Arbeitnehmer, die in Italien wohnen und unter die Definition einer «Grenzgängerin» oder eines «Grenzgängers» fallen, auch in Italien Steuern zahlen?</b></p> <p>Grundsätzlich ja, aber nur, wenn sie nicht von der Übergangsregelung gemäss Art. 9 des neuen Abkommens von 2020 profitieren können.</p>  |
| 3.7  | <p><b>Wird es eine Doppelbesteuerung geben?</b></p> <p>Personen, die im Zeitraum vom 31. Dezember 2018 bis zum 17. Juli 2023 aus steuerlicher Sicht nicht als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger beschäftigt waren («neue Grenzgängerinnen» oder «neue Grenzgänger»), zahlen Steuern sowohl in der Schweiz als auch in Italien. Die Doppelbesteuerung wird durch den Ansässigkeitsstaat aufgehoben, d. h. durch Italien (Anrechnung der schweizerischen Quellensteuer).</p>  |
| 3.8  | <p><b>Gelten Teilzeitarbeitnehmer auch als «Grenzgängerinnen» oder «Grenzgänger» im Sinne des neuen Abkommens von 2020?</b></p> <p>Ja, unter der Voraussetzung, dass diese Personen die Bedingungen gemäss Art. 2 Bst. b des neuen Abkommens von 2020 erfüllen (Definition von Grenzgängerinnen oder Grenzgängern).</p>   |
| 3.9  | <p><b>Wird es im Zuge des neuen Abkommens von 2020 Änderungen für Arbeitnehmer geben, die in der Schweiz wohnen und in Italien arbeiten?</b></p> <p>Ja, diese Personen werden gemäss Art. 3 Abs. 1 des neuen Abkommens von 2020 ab dem 1. Januar 2024 in Italien einem reduzierten Steuersatz unterliegen (80% des normalerweise anwendbaren italienischen Quellensteuersatzes). Zudem wird ihr Lohn im Unterschied zu heute auch in der Schweiz teilweise besteuert; 1/5 des Lohns für die Arbeit in Italien wird in der Schweiz regulär besteuert, während die restlichen 4/5 steuerfrei sind, aber bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt werden (Steuerbefreiung mit Progression), wie dies bereits heute der Fall ist.</p> |
| 3.10 | <p><b>Gilt eine Mindestbeschäftigungsdauer in der Zeit vom 31. Dezember 2018 bis zum 17. Juli 2023, um von der Übergangsregelung profitieren zu können?</b></p> <p>Nein, eine Mindestbeschäftigungsdauer ist nicht vorgegeben. Es ist jedoch unerlässlich, dass die Arbeitgeber die entsprechenden Quellensteuern bezahlt haben.</p>  |

|   |  |
|---|--|
| 3.11  | <p><b>Wenn Arbeitnehmer im Zeitraum vom 31. Dezember 2018 bis zum 17. Juli 2023 verschiedene Beschäftigungen in der Schweiz und in Italien ausgeübt haben und sie nur für einige davon als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger im steuerlichen Sinne qualifiziert waren (insbesondere tägliche Rückkehr an ihr Hauptsteuerdomizil, Arbeit in GR, TI oder VS, Wohnsitz in einer Gemeinde innerhalb von 20 km), können sie dann trotzdem von der Übergangsregelung profitieren oder müssen sie sich nur auf die letzte Beschäftigung beziehen?</b></p> <p>Die Person kann von der Übergangsregelung profitieren. Es genügt, wenn man während dieses Zeitraums Grenzgängerin oder Grenzgänger im steuerlichen Sinne war. Es gibt keine Bedingung, dass die Tätigkeit als Grenzgängerin oder Grenzgänger im steuerlichen Sinne während des gesamten Zeitraums (31. Dezember 2018 - 17. Juli 2023) ausgeübt werden muss, um von der Übergangsregelung zu profitieren.</p> |
| 3.12  | <p><b>Wie verhält es sich, wenn der Arbeitnehmer in dem Zeitraum vom 31. Dezember 2018 bis zum 17. Juli 2023 in eine Gemeinde ausserhalb der Grenze von 20 km gezogen ist und danach, z. B. im Jahr 2027, wieder in eine Gemeinde innerhalb des Radius von 20 km umzieht und die übrigen Bedingungen für die Qualifizierung als Grenzgängerin oder Grenzgänger erfüllt?</b></p> <p>Die Person kann von der Übergangsregelung profitieren, denn es genügt, während dieses Zeitraums aus steuerlicher Sicht als Grenzgängerin oder Grenzgänger tätig gewesen zu sein. Es gibt keine Bedingung, dass die Tätigkeit als Grenzgängerin oder Grenzgänger im steuerlichen Sinne während des gesamten Zeitraums (31. Dezember 2018 - 17. Juli 2023) ausgeübt werden muss, um von der Übergangsregelung zu profitieren.</p>   |
| 3.13  | <p><b>Hat eine andere als die italienische oder Schweizer Staatsangehörigkeit einen Einfluss darauf, ob man von der Übergangsregelung profitieren kann?</b></p> <p>Nein, die Staatsangehörigkeit hat keinen Einfluss auf die Übergangsregelung. Massgebend ist der steuerliche Wohnsitz.</p>   |
| 3.14  | <p><b>Wenn eine Person im Zeitraum vom 31. Dezember 2018 bis zum 17. Juli 2023 einen Ausweis «G» EU/EFTA (Grenzgängerbewilligung) als Praktikantin bzw. Praktikant oder Lernende bzw. Lernender besass, kann sie dann auch von der Übergangsregelung profitieren?</b></p> <p>Ja. Es ist jedoch unerlässlich, dass die Arbeitgeber die entsprechenden Quellensteuern an die zuständigen kantonalen Steuerämter abgeliefert haben.</p>   |
| <p><b>FAQ</b><br/><b>4. Gemeinden innerhalb von 20 km</b></p> |  |
| 4.1   | <p><b>Wie lässt sich feststellen, ob eine italienische oder Schweizer Gemeinde auf der Liste der bilateral berücksichtigten Gemeinden im Umkreis von 20 km steht?</b></p> <p>Die zuständigen Behörden der Schweiz und von Italien werden eine allgemein gültige einvernehmliche Einigung treffen und eine Liste erstellen, auf der die</p>   |

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
|                                 | Gemeinden aufgeführt sind, die innerhalb einer 20 km breiten Zone liegen. Diese Liste wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.   |
| <b>4.2</b>                      | <p><b>Entspricht die Liste, die auf der Grundlage des neuen Abkommens von 2020 herausgegeben wird, der Liste unter der Vereinbarung von 1974?</b></p> <p>Die Liste wird zum Zweck der Umsetzung des neuen Abkommens von 2020 erstellt. Es handelt sich um eine eigenständige Liste, die grösstenteils die Gemeinden aus den Listen, die unter der Vereinbarung von 1974 bekannt waren, enthält.</p>  |
| <b>4.3</b>                      | <p><b>Was passiert, wenn eine Gemeinde in der Liste eines Kantons, z. B. GR, aber nicht in der Liste eines anderen Kantons, z. B. TI, aufgeführt ist?</b></p> <p>In der für das neue Abkommen von 2020 herausgegebene Liste sind alle Gemeinden aufgeführt, die innerhalb einer 20 km breiten Zone liegen. Wenn eine Gemeinde auf der Liste eines Kantons, aber nicht auf derjenigen eines anderen Kantons aufgeführt ist, ist dies nicht mehr von Bedeutung. Dennoch reicht die Tatsache, dass eine Gemeinde auf der neuen Liste der Gemeinden im Umkreis von 20 km steht, nicht unbedingt aus, um eine Person als Grenzgängerin oder Grenzgänger im steuerlichen Sinne zu qualifizieren; die anderen Bedingungen in Art. 2 Bst. b des neuen Abkommens von 2020 müssen immer noch erfüllt werden.</p> |
| <b>4.4</b>                      | <p><b>Gibt es nach dem neuen Abkommen Regeln, wonach die maximale Distanz (Stunden/km) begrenzt wird, um die Person als Grenzgängerin oder Grenzgänger im steuerlichen Sinne zu betrachten?</b></p> <p>Das neue Abkommen von 2020 sieht keine solchen Regeln vor. Allerdings ist zu bedenken, dass zu grosse Distanzen wahrscheinlich in Konflikt mit der Verpflichtung zur täglichen Rückkehr an das Hauptsteuerdomizil stehen. Daher wird es für Steuerpflichtige schwieriger sein, nachzuweisen, dass sie als Grenzgängerin oder Grenzgänger im steuerlichen Sinne gelten.</p>  |
| <b>FAQ</b>                      |  |
| <b>5. Informationsaustausch</b> |  |
| <b>5.1</b>                      | <p><b>Welche Personen sind vom elektronischen Informationsaustausch betroffen?</b></p> <p>Neue Grenzgängerinnen oder Grenzgänger (d. h. Grenzgängerinnen oder Grenzgänger im Sinne von Art. 2 Bst. b, die nicht von der Übergangsregelung gemäss Art. 9 profitieren können) sowie alle Arbeitnehmer, die in einem der beiden Staaten ansässig sind, aber nicht in einem Umkreis von 20 km von der Grenze zum anderen Vertragsstaat wohnen (Art. 2 Bst. b Ziff. i) oder nicht täglich an ihr Hauptsteuerdomizil im Ansässigkeitsstaat zurückkehren (Art. 2 Bst. b Ziff. iii).</p>   |
| <b>5.2</b>                      | <p><b>Welche Informationen werden ausgetauscht?</b></p> <p>Art. 7 des neuen Abkommens von 2020 sieht vor, dass die folgenden Informationen ausgetauscht werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse der Grenzgängerin oder des Grenzgängers;</p>   |



|                   |  |
|-------------------|--|
|                   | <p>b) bei in der Schweiz ansässigen Grenzgängerinnen und Grenzgängern den Heimatort; bei in Italien ansässigen Grenzgängerinnen und Grenzgängern den Geburtsort;</p> <p>c) die der Grenzgängerin oder dem Grenzgänger vom Ansässigkeitsstaat zugewiesene Steuernummer;</p> <p>d) den Bruttobetrag der von der Grenzgängerin oder dem Grenzgänger bezogenen Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen;</p> <p>e) den Betrag der von der Grenzgängerin oder dem Grenzgänger gezahlten obligatorischen Sozialabgaben;</p> <p>f) den Gesamtbetrag der auf den Gehältern, Löhnen und ähnlichen Vergütungen der Grenzgängerin oder des Grenzgängers erhobenen Quellensteuer;</p> <p>g) Namen, Adresse und Steuernummer des Arbeitgebers.</p> |
| <p><b>5.3</b></p> | <p><b>Kann ein Grenzgänger in der Schweiz eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) beantragen?</b></p> <p>Nein, beide Staaten haben zum Zeitpunkt der Unterzeichnung ausdrücklich festgelegt, dass dies nicht mehr möglich sein wird.</p>  |